

## 10. Dokumentation und Aufbewahrung

<sup>1</sup>Festlegungen zu den Bewertungskriterien, zur Gewichtung, zur Notenbildung sowie die wesentlichen Bewertungsgrundlagen, insbesondere Bewertungsraaster, Beobachtungsbögen und Protokolle oder Fachgesprächsnotizen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen eine nachträgliche Überprüfung der Leistungsbewertung ermöglichen und der Schulleitung zugänglich sein. <sup>3</sup>Die Unterlagen sind bis zwei Jahre nach Ablauf des Schulversuchs aufzubewahren. <sup>4</sup>Eine längere Aufbewahrung ist zulässig, sofern dies im Einzelfall zur Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Schulversuchs, zur Klärung von Rechtsansprüchen, zur Vorbereitung oder Durchführung eines Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens oder aus sonstigen rechtlichen Gründen erforderlich ist. <sup>5</sup>Die Gründe für eine verlängerte Aufbewahrung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.